

LEISTUNGSBESCHREIBUNG ERWEITERTE ZERTIFIZIERUNG NACH GENEHMIGUNGSRELEVANTEM STRASSENVERKEHRSRECHT

ALLGEMEIN

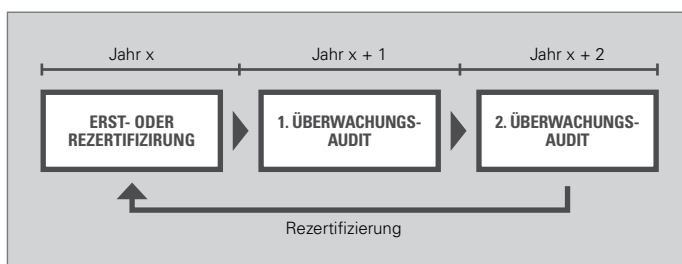
Eine Zertifizierung nach genehmigungsrelevanten Straßenverkehrsrecht erfolgt prinzipiell in 2 Schritten

- Prüfung der Managementdokumentation auf Übereinstimmung mit der Richtlinie
- Umsetzungsprüfung der in der Dokumentation beschriebenen Prozesse

Die Zertifizierung gemäß EWG RL 70/156/EWG mit Anhang X und der StVZO § 19 ist ein fortlaufender Prozess und bedarf nach dem Zertifizierungsaudit einer regelmäßigen Bestätigung durch so genannte Überwachungs- bzw. Rezertifizierungsaudits.

Eine Zertifizierungsperiode umfasst 3 Jahre und beinhaltet jeweils ein Zertifizierungs- oder Rezertifizierungsaudit sowie 2 Überwachungsaudits.

Der folgende Abschnitt beschreibt den Ablauf des Zertifizierungsaudits sowie die weiteren Schritte zur Aufrechterhaltung der Zertifizierung.



ERSTZERTIFIZIERUNG

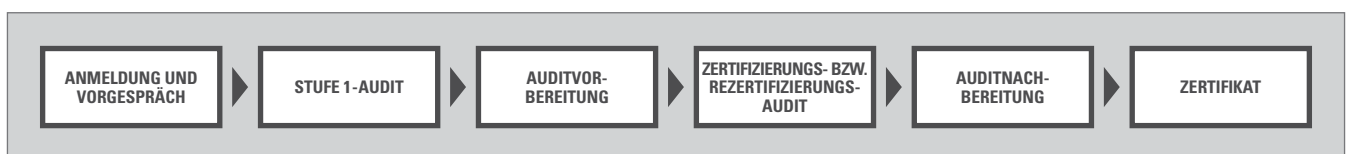
1 ANMELDUNG UND VORGESPRÄCH

Die Beauftragung der SGS zur Durchführung von Audits erfolgt grundsätzlich auf Basis der „Anmeldung und Auftrag zur Zertifizierung“

Nach Eingang des Auftrags wird dieser in folgenden Punkten auf seine Durchführbarkeit geprüft

- Vollständigkeit der Angaben und Übereinstimmung mit den Angebotsdaten
- Durchführbarkeit (Standard/Wirtschaftsbranche (Geltungsbereich)/Termine)
- Zulässigkeit ggf. vom Kunden gewünschter Ausschlüsse

Falls erforderlich kann ein vorbereitender informeller Besuch des Auditleiters beim Kunden stattfinden.



2 AUDITVORBEREITUNG STUFE 1- UND 2-AUDIT

2.1 Personelle Besetzung

SGS bestimmt zunächst den Auditleiter und – sofern erforderlich – die weiteren Mitglieder des Auditteams. Dabei wird sichergestellt, dass die allgemeinen Qualifikationskriterien für Auditoren gemäß ISO 19011 erfüllt sind. Die Mitglieder des Auditteams werden dem Kunden rechtzeitig vor Auditbeginn bekannt gegeben.

2.2 Auditplan

Der Auditleiter erarbeitet in Abstimmung mit dem Kunden einen schriftlichen Auditplan für die Durchführung des Audits und stellt diesen dem Unternehmen ca. 2 Wochen vor dem geplanten Audittermin zur Verfügung.

Der Auditplan enthält u. a. folgende Informationen

- Datum und Uhrzeit des Audits
- Name des Auditleiters/Auditoren
- Zu auditierender Standard
- Auditsprache
- Auditort
- Zu auditierende(r) Abteilung/Funktion/Prozess

3 STUFE 1-AUDIT

Vor dem Zertifizierungsaudit ist obligatorisch ein Stufe 1-Audit durchzuführen. Dieses findet in der Regel 4 bis 6 Wochen vor dem Zertifizierungsaudit statt. Das Zertifizierungsaudit muss spätestens 6 Monate nach dem Stufe 1-Audit durchgeführt werden. Dabei wird auf Basis der EWG RL 70/156/EWG und der StVZO die Managementsystemdokumentation hinsichtlich Vollständigkeit und Übereinstimmung mit dem Regelwerk sowie die Rechtskonformität des Unternehmens geprüft. Darüber hinaus dient das Stufe 1-Audit als Vorbereitung auf das Zertifizierungsaudit hinsichtlich der Überprüfung des Aufwands, der Planung des Auditablaufs sowie zur Aufnahme weiterer Fragen in die Checkliste für das Stufe 2-Audit.

Im Anschluss an das Stufe 1-Audit erstellt der Auditor einen Bericht. Werden Abweichungen festgestellt, muss der Kunde geeignete Korrekturmaßnahmen ergreifen. Alle Abweichungen müssen bis zum Beginn des Zertifizierungsaudits behoben sein. Sollten mehr als drei kritische Abweichungen festgestellt werden, kann der Sectormanager dem Kunden empfehlen, das Zertifizierungsverfahren bis zur Umsetzung der Korrekturmaßnahmen zu unterbrechen. Es kann nur ein Stufe 1-Audit absolviert werden.

4 DURCHFÜHRUNG DES ZERTIFIZIERUNGSAUDITS (STUFE 2-AUDIT)

4.1 Eröffnungsgespräch

Zu Beginn des Audits findet mit der Unternehmensleitung und dem Managementbeauftragten sowie sonstigen, durch den Kunden bestimmte Mitarbeiter, ein Eröffnungsgespräch statt. In dem Gespräch wird noch einmal der genaue Ablauf des Audits besprochen. Ggf. werden in Abstimmung mit dem Kunden noch Änderungen im Auditplan vorgenommen.

Jede Änderung, die in der Managementsystemdokumentation seit der Prüfung vorgenommen wurde, ist hinsichtlich der Forderungen des Regelwerks zu besprechen. Falls wesentliche Änderungen/Zusätze in der Dokumentation gemacht wurden, deren Zusammenhang oder Interpretation mit der EWG-Richtlinie 70/156/EWG und der StVZO nicht klar ersichtlich sind, kann der Auditleiter den Abbruch des Audits beschließen oder das Audit um die zur Überprüfung notwendige Zeit verlängern.

4.2 Auditdurchführung

Im Audit wird die Wirksamkeit des eingeführten und nachgewiesenen Managementsystems geprüft. Diese Prüfung schließt die Einsicht in die Managementdokumentation sowie entsprechende Nachweisunterlagen und die Befragung von Mitarbeitern ein. Das Audit beginnt mit einer Betriebsführung, um das Auditteam mit dem Unternehmen vertraut zu machen und das Unternehmen dem Auditteam vorzustellen.

Zur Dokumentation von Übereinstimmungen wie auch Nichtübereinstimmungen mit der Managementsystemdokumentation und den Anforderungen des Regelwerks dient die Auditcheckliste. Werden Abweichungen von der Normforderung festgestellt, so sind folgende Einstufungen möglich

- Hinweis =
Die Forderungen der Norm werden zwar erfüllt, dennoch gibt es Möglichkeiten der Prozessverbesserung
- Geringfügige Abweichung =
Die wesentlichen Anforderungen des Standards sind erfüllt, aber durch Einzelfehler ist die Wirksamkeit von Teilen des Managementsystems beeinträchtigt.
- Kritische Abweichung =
Anforderungen an das Managementsystem sind unzureichend geregelt und/oder die vorhandenen Regelungen werden nicht oder unzureichend praktiziert. Dies kann zum Versagen des Managementsystems führen.

4.3 Abschlussgespräch

Nach Beendigung des Audits fasst der Auditleiter die Ergebnisse kurz zusammen und teilt diese dem Kunden mit. Liegen Abweichungen vor, werden diese schriftlich festgehalten und vom Kunden und dem Auditleiter gegengezeichnet.

5 AUDITNACHBEREITUNG/BERICHT

5.1. Auditbericht

Im Anschluss an das Audit wird vom Auditleiter ein schriftlicher Auditbericht und der Bericht „Conforming of Product“ erstellt und eine Empfehlung für die Zertifizierungsentscheidung ausgesprochen. Festgestellte Abweichungen werden dokumentiert und sind Bestandteil des Auditberichts.

5.2 Geringfügige Abweichungen

Bei geringfügigen Abweichungen wird zwischen dem Auditleiter und dem Kunden ein Maßnahmenplan vereinbart. Dieser muss vor Ausstellung des Zertifikats vom Auditor akzeptiert worden sein

5.3 Kritische Abweichungen

Kritische Abweichungen machen in der Regel ein Folgeaudit nach dem Zertifizierungsaudit notwendig. Alle Korrekturmaßnahmen müssen vor dem Folgeaudit erfolgreich vom Kunden umgesetzt worden sein. Auch ohne Folgeaudit vor Ort müssen die kritischen Abweichungen vor einer positiven Zertifizierungsentscheidung nachweislich geschlossen sein.

6 ZERTIFIKAT

Für die Zertifikatserteilung ist eine positive Zertifizierungsentscheidung durch die Zertifizierungsstelle der SGS notwendig. Voraussetzung hierfür ist die komplett vorliegende Auditdokumentation, einschl. der Dokumentation zu den ggf. vorhandenen Abweichungen.

Vorbehaltlich der Bestätigung durch die jährlichen Überwachungsaudits hat das Zertifikat – gerechnet vom Datum der Zertifizierungsentscheidung – eine Laufzeit von 3 Jahren. Im Zertifikat sind die juristische Person mit Anschrift, der Standard und der Geltungsbereich ausgewiesen. Sofern weitere Standorte im Geltungsbereich der Zertifizierung erfasst sind, können Untertzertifikate für einzelne Standorte ausgestellt werden.

Es erfolgt eine Registrierung des Zertifikats im Verzeichnis der durch SGS zertifizierten Unternehmen. Bei Auslauf, Aussetzung oder Entzug des Zertifikats wird das Kraftfahrtbundesamt (KBA) informiert.

ÜBERWACHUNGSAUDITS

Zur Aufrechterhaltung der Gültigkeit des Zertifikats müssen mindestens jährlich Überwachungsaudits durchgeführt werden.

Im Rahmen des Überwachungsaudits werden primär die Korrekturmaßnahmen der im letzten Audit festgestellten Abweichungen sowie Änderungen im Managementsystem und deren Anwendung überprüft.

Die Überwachungsaudits müssen 12 bzw. 24 Monate nach dem letzten Tag des Zertifizierungs-/Rezertifizierungsaudits vor Ort abgeschlossen sein. Werden die Termine nicht eingehalten, so muss die Gültigkeit des Zertifikats ausgesetzt werden. Der Audittermin wird zwischen dem Kunden und der SGS mit einer Vorlaufzeit von mind. 8 Wochen vereinbart.

Der Ablauf erfolgt analog zum Zertifizierungsaudit. Bei geringfügigen Abweichungen sollte der Maßnahmenplan spätestens nach 90 Tagen an die SGS kommuniziert werden. Kritische Abweichungen sollten nach ebenfalls 90 Tagen geschlossen sein. In diesen Fällen wird sonst die Gültigkeit des Zertifikats ausgesetzt.

REZERTIFIZIERUNG

Das Rezertifizierungsaudit muss spätestens 45 Tage vor Ablauf der Zertifikatsgültigkeit bzw. 36 Monate nach dem Stufe 2-Audit vor Ort abgeschlossen sein (je nach dem welcher Fall früher eintritt).

Der Umfang des Rezertifizierungsaudits wird aufgrund der Ergebnisse der durchgeführten Überwachungsaudits festgelegt. Im Rahmen des Rezertifizierungsaudits werden hauptsächlich die seit dem letzten Audit durchgeführten Korrekturmaßnahmen geprüft. Außerdem werden neue, bzw. veränderte Verfahren und ihre Umsetzung stichprobenweise untersucht.

Der Ablauf erfolgt analog zum Zertifizierungsaudit. Ein erneutes Stufe 1-Audit ist jedoch nur bei signifikanten Änderungen des Managementsystems notwendig.

MELDEPFLICHT DES AUFTRAGGEBERS

Der Auftraggeber muss die Einstellung der Produktion von KBA-relevanten Teilen dem KBA gegenüber melden. Dies bezieht sich auch auf eine vorübergehende Einstellung der Produktion.

Die Wiederaufnahme der Produktion von KBA-relevanten Teilen ist ebenfalls dem KBA zu melden.

Die Pflichten des Auftraggebers sind in dem Merkblatt zur Anfangsbewertung Abschnitt VII dargelegt. Diese sind zu anzuwenden und zu erfüllen und sind nicht an das Zertifikat gebunden.